

Straftat Misswirtschaft

Gesetzliche Bestimmungen

Wer mit seiner AG oder GmbH unkontrolliert Schulden macht, riskiert, wegen Misswirtschaft verurteilt zu werden. Dieser Verantwortlichkeit kann man sich auch durch Verkauf der Gesellschaft nicht entziehen. Misswirtschaft ist ein Verbrechen, das mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft wird.

Für alle Schuldner bestehen gesetzliche Pflichten, deren Missachtung spätestens mit Konkurseröffnung bedeutende strafrechtliche Konsequenzen haben können. Die Organe einer im Handelsregister eingetragenen AG oder GmbH haben vor allem, aber nicht nur folgende Pflichten:

1. Buch führen, das heisst insbesondere eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung erstellen.
2. Zwischenabschlüsse erstellen und diese der Revisionsstelle bzw. einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorlegen, wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Liquidität knapp wird und einzelne Rechnungen nicht mehr bezahlt werden können. Auch Unternehmen ohne Revisionsstelle müssen bei solchen Sachlagen einen Revisor beiziehen.
3. Den Richter benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass die Gesellschaft überschuldet ist.

Wer diesen Pflichten nicht nachkommt und zulässt, dass eine Gesellschaft in Überschuldung gerät oder eine bereits bestehende Überschuldung verschlimmert wird, riskiert, wegen Misswirtschaft verurteilt zu werden, wenn über die Gesellschaft der Konkurs eröffnet wird. Dies ist selbst dann der Fall, wenn die Gesellschaft vor Konkurseröffnung weiterverkauft oder übergeben wird und erst danach – beim neuen Eigentümer – der Konkurs eröffnet oder ein Verlustschein ausgestellt wird.

Buchführungspflicht

- Für eine AG: Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 und 6 OR i.V.m. Art. 957 ff. OR
- Für eine GmbH: Art. 810 Abs. 2 Ziff. 3 und 5 OR i.V.m. Art. 957 ff. OR

Anzeigepflicht bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung

- Für eine AG: Art. 725b Abs. 3 OR
- Für eine GmbH: Art. 820 OR i.V.m. Art. 725b Abs. 3 OR

Misswirtschaft

- Art. 165 StGB

Unterlassung der Buchführung

- Art. 166 StGB

Gesetzliche Bestimmungen im Wortlaut

Buchführungspflicht für die AG:

Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3, 6 und 7 OR (unübertragbare Aufgaben)

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: [...]

3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; [...]
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; [...]
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Buchführungspflicht für die GmbH:

Art. 810 Abs. 2 Ziff. 3, 5 und 7 OR (Aufgaben der Geschäftsführer)

² Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen haben die Geschäftsführer folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: [...]

3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; [...]
5. die Erstellung des Geschäftsberichtes; [...]
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Bestimmungen zur kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957 ff. OR)

Allgemeine Bestimmungen: Art. 957 OR (Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung); Art. 957a OR (Buchführung); Art. 958 OR und Art. 958a OR - Art. 958d OR (Rechnungslegung); Art. 958e OR (Veröffentlichung und Einsichtnahme); Art. 958f OR (Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher).
Jahresrechnung und Zwischenabschluss: Art. 959 OR und Art. 959a OR (Bilanz); Art. 959b OR - Art. 960e OR (Erfolgsrechnung; Mindestgliederung, Anhang, Bewertung); Art. 960f OR (Zwischenabschluss); **Rechnungslegung für grössere Unternehmen:** Art. 961 OR und Art. 961a OR - Art. 961d OR.
Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung: Art. 962 OR und Art. 962a OR. **Konzernrechnung:** Art. 963 OR und Art. 963a OR - Art. 963b OR.

Anzeigepflicht bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung für die AG:

Art. 725b OR (Überschuldung)

¹ Besteht begründete Besorgnis, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, so erstellt der Verwaltungsrat unverzüglich je einen Zwischenabschluss zu Fortführungswerten und Veräusserungswerten. Auf den Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten kann verzichtet werden, wenn die Annahme der Fortführung gegeben ist und der Zwischenabschluss zu Fortführungswerten keine Überschuldung aufweist. Ist die Annahme der Fortführung nicht gegeben, so genügt ein Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten.

² Der Verwaltungsrat lässt die Zwischenabschlüsse durch die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, durch einen zugelassenen Revisor prüfen; er ernennt den zugelassenen Revisor.

³ Ist die Gesellschaft gemäss den beiden Zwischenabschlüssen überschuldet, so benachrichtigt der Verwaltungsrat das Gericht. Dieses eröffnet den Konkurs oder verfährt nach Artikel 173a des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs.

⁴ Die Benachrichtigung des Gerichts kann unterbleiben:

1. wenn Gesellschaftsgläubiger im Ausmass der Überschuldung im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten und ihre Forderungen stunden, sofern der Rangrücktritt den geschuldeten Betrag und die Zinsforderungen während der Dauer der Überschuldung umfasst; oder
2. solange begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüssen, behoben werden kann und dass die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden.

⁵ Verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle, so obliegen dem zugelassenen Revisor die Anzeigepflichten der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle.

⁶ Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor handeln mit der gebotenen Eile.

Art. 729c OR (Anzeigepflichten)

Ist die Gesellschaft offensichtlich überschuldet und unterlässt der Verwaltungsrat die Anzeige, so benachrichtigt die Revisionsstelle das Gericht.

Anzeigepflicht bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung für die GmbH:

Art. 820 OR (Drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung)

Die Bestimmungen des Aktienrechts zur drohenden Zahlungsunfähigkeit, zum Kapitalverlust, zur Überschuldung sowie zur Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen sind entsprechend anwendbar.

-> vgl. Anzeigepflicht bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung für die AG (Art. 725b i.V.m. Art. 729c OR; oben).

Misswirtschaft: Art. 165 StGB

1. Der Schuldner, der in anderer Weise als nach Artikel 164, durch Misswirtschaft, namentlich durch ungenügende Kapitalausstattung, unverhältnismässigen Aufwand, gewagte Spekulationen, leichtsinniges Gewähren oder Benützen von Kredit, Verschleudern von Vermögenswerten oder arge Nachlässigkeit in der Berufsausübung oder Vermögensverwaltung, seine Überschuldung herbeiführt oder verschlimmert, seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführt oder im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit seine Vermögenslage verschlimmert, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Der auf Pfändung betriebene Schuldner wird nur auf Antrag eines Gläubigers verfolgt, der einen Verlustschein gegen ihn erlangt hat. Der Antrag ist innert drei Monaten seit der Zustellung des Verlustscheines zu stellen. Dem Gläubiger, der den Schuldner zu leichtsinnigem Schuldenmachen, unverhältnismässigem Aufwand oder zu gewagten Spekulationen verleitet oder ihn wucherisch ausgebeutet hat, steht kein Antragsrecht zu.

Unterlassung der Buchführung: Art. 166 StGB

Der Schuldner, der die ihm gesetzlich obliegende Pflicht zu ordnungsmässigen Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern oder zur Aufstellung einer Bilanz verletzt, so dass sein Vermögensstand nicht oder nicht vollständig ersichtlich ist, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder in einer gemäss Artikel 43 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung- und Konkurs (SchKG) erfolgten Pfändung gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.